



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes  
(1. Teilhabestärkungsgesetz)**

**Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie  
und Senioren**

## **Gesetzentwurf der Landesregierung**

### **Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (1. Teilhabestärkungsgesetz)**

#### **A. Problem**

Am 23. Dezember 2016 ist das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG (BGBl. I S. 3234)) in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wird das für die Rehabilitation und Teilhabe maßgebliche Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) weiterentwickelt. Regelungsgegenstände sind Änderungen der allgemeinen Zuständigkeits- und Teilhabeplanverfahrensbestimmungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger (Teil 1 SGB IX), die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Recht der Fürsorge in einen neuen Teil 2 des SGB IX und Änderungen im Schwerbehindertenrecht (Teil 3 des SGB IX).

Das neue Recht der Eingliederungshilfe tritt stufenweise in Kraft. Mit der ersten Reformstufe sind zum 1. Januar bzw. 1. April 2017 Leistungsverbesserungen u.a. bei der Einkommens- und Vermögensheranziehung in Kraft getreten. Am 1. Januar 2018 treten vorgezogene Verbesserungen im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt treten auch die geänderten Bestimmungen zur Gesamtplanung in der Eingliederungshilfe in Kraft, mit denen inhaltliche Standards, z.B. die ICF-Orientierung der Bedarfsermittlung, und die Anforderungen an das Verfahren, z.B. Beteiligungsrechte der Leistungsberechtigten, präzisiert werden. Die dritte Reformstufe sieht ab 2020 neben weiteren Verbesserungen bei der Einkommens- und Vermögensheranziehung die Personenzentrierung von Leistungen vor. Leistungen der Eingliederungshilfe werden von existenzsichernden Leistungen (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) getrennt. Sie bestimmen sich nicht mehr nach der Wohn- oder Beschäftigungsform ambulant bzw. stationär.

#### **1.**

Zur Ausführung der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX sind die landesgesetzlichen organisationsrechtlichen Entscheidungen zu treffen. Bereits zum 1. Januar 2018 ist der Träger der Eingliederungshilfe zu bestimmen. Die Träger der Eingliederungshilfe verhandeln mit den Vereinigungen der Leistungserbringer neue Landesrahmenverträge, deren Gegenstand das Leistungserbringungsrecht (Leistungen und Vergütungen der Anbieter) ist. Die Landesrahmenverträge sind Grundlage der einzelnen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, die bis zum 31. Dezember 2019 mit den Leistungserbringern abzuschließen sind. Sie bestimmen ab 1. Januar 2020 die Menschen mit Behinderungen zu erbringenden Leistungen der Eingliederungshilfe.

2.

Orientiert am Partizipationsgedanken nach dem Grundsatz „Nicht ohne uns über uns“ war vor und während des Gesetzgebungsverfahrens zum BTHG ein breit angelegter Beteiligungsprozess mit Menschen mit Behinderungen und ihren Verbänden und Institutionen zustande gekommen. Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen soll aus denselben Erwägungen auch landesrechtlich verankert und dafür in den Jahren 2018 bis 2020 ein Gremium geschaffen werden, das die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen bei der Umsetzung der Änderungen in der Eingliederungshilfe ermöglicht. Dieses Vorgehen schafft Transparenz für diejenigen, die es betrifft, und stärkt die Akzeptanz.

Das neue Recht der Eingliederungshilfe sieht darüber bei der Vereinbarung der Landesrahmenverträge zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Verbänden der Leistungserbringer die Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen vor. Dafür sind die maßgeblichen Interessenvertretungen zu bestimmen, die bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mitwirken. Diese Regelung muss zeitgleich zur Benennung der Träger der Eingliederungshilfe erfolgen und auf bestehenden Strukturen zur Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen aufbauen, damit die Anpassung des Vertragsrechts in der Eingliederungshilfe bis 31. Dezember 2019 gelingt.

3.

Leistungsverbesserungen, die nach den Änderungen des SGB XII bereits zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten sind, und Änderungen im Recht der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die erst ab 1. Januar 2020 zu erhöhten Erstattungen des Bundes führen, verursachen Mehrkosten für die Träger der Sozialhilfe in den Ländern bzw. eine zeitliche Verschiebung der vorgesehenen finanziellen Entlastung von Ländern und Kommunen. Zur Kompensation erstattet der Bund den Ländern einen Anteil an den Ausgaben für den „Barbetrag“, der Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe zur persönlichen Verfügung steht.

Damit das Land die Rechte zum Abruf der Bundesmittel für die Erstattung des Barbetrages wahrnehmen und die ihm gegenüber dem Bund dafür bestehenden Meldepflichten erfüllen kann, ist es erforderlich, entsprechende Verpflichtungen für die örtlichen Träger der Sozialhilfe gegenüber dem Land festzulegen.

## **B. Lösung**

1.

Mit dem Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch soll die Ausführung der Bestimmungen in der Eingliederungshilfe, die zum 1. Januar 2018 in Kraft treten, sichergestellt werden. Ziel ist, zeitgerecht die Umstellung und Anpassung an das neue Leistungs- und Leistungserbringungsrecht zu ermöglichen, die nach den Vorstellungen des Bundesgesetzgebers in den Jahren 2018 und 2019 vorzunehmen sein werden, und das ab 1. Januar 2020 anzuwenden sein wird. Bis zum 1. Januar 2020 sind darüber hinaus weitere Umsetzungsschritte notwendig. Zu diesem Zeitpunkt ist auch das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu ändern, da die Eingliederungshilfe dann aus der Sozialhilfe herausgelöst

sein wird. Hierüber ist in einem Verfahren über ein Zweites Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (2. Teilhabestärkungsgesetz) zu entscheiden.

### 1.1

Ziel des Bundesteilhabegesetzes ist nicht nur ein modernes Teilhaberecht und die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention. Mit der Reform der Eingliederungshilfe sollen für die Länder, die die Eingliederungshilfe ausführen, auch die Voraussetzungen und Möglichkeiten geschaffen werden, die Effektivität und Zielgenauigkeit der Teilhabeleistungen besser zu steuern und den insbesondere demografisch bedingten Ausgabenanstieg in der Eingliederungshilfe zu dämpfen.

Steuerungsinstrumente bestehen dafür sowohl zentral überörtlich als auch regional vor Ort. Ziel eines Ausführungsgesetzes zu Teil 2 SGB IX ist daher, die Verantwortlichkeiten auf Landes- und auf kommunaler Ebene sachgerecht zu verankern.

Die Kreise und kreisfreien Städte werden Träger der Eingliederungshilfe. Sie erhalten die umfassende sachliche Zuständigkeit für alle Aufgaben nach Teil 2 SGB IX, die sie als Selbstverwaltungsangelegenheiten durchführen. Als örtliche Träger der Sozialhilfe sind sie bereits seit der Kommunalisierung zum 1. Januar 2007 für die Eingliederungshilfe zuständig. Diese Aufgabenübertragung hat sich bewährt. Kenntnisse über passgenaue soziale Angebote für Menschen mit Behinderungen in den Gemeinden und Städten, fachlich qualifiziertes Personal und die Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Diensten ermöglichen eine am Sozialraum orientierte Leistungsgewährung. Auf diese Weise wird die fachlich und zeitlich herausfordernde Umsetzung des neuen Rechts der Eingliederungshilfe gelingen, ohne dass es zusätzlicher personeller und finanzieller Ressourcen für den Umbau bestehender oder den Aufbau einer neuen Verwaltungsstruktur bedarf.

Für übergeordnete, zentrale Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben wird auch das Land Träger der Eingliederungshilfe. War nach dem SGB XII eine Aufgabenzuweisung an örtliche und überörtliche Träger noch ausdrücklich geregelt, sind bundesgesetzliche Regelungen im SGB IX nunmehr infolge der Föderalismusreformen verfassungsrechtlich nicht mehr möglich. Dessen ungeachtet ist der Landesgesetzgeber nicht gehindert, diesbezügliche Regelungen zu treffen und zentrale Aufgaben für einen übergeordneten Träger zu bestimmen. Um der Koordinationsverantwortung in der Eingliederungshilfe gerecht zu werden, wird das Land ebenfalls zum Leistungsträger bestimmt und seine sachliche Zuständigkeit definiert werden.

Wesentliche Aufgaben der Koordination, bei denen dem Land die sachliche Zuständigkeit als Träger der Eingliederungshilfe einzuräumen ist, sind

- die Landesrahmenvereinbarungen gemäß § 131 SGB IX für die Leistungen der Eingliederungshilfe und gemäß § 46 Abs. 4 SGB IX für die Komplexeleistung Frühförderung,
- die Mitwirkung an Zielvereinbarungen zur Erprobung und zur Weiterentwicklung der bestehenden Leistungs- und Finanzierungsstrukturen gemäß § 132 SGB IX,
- die Mitgliedschaft in der Schiedsstelle gemäß § 133 Abs. 2 SGB IX,
- die Sicherstellung gemeinsamer bedarfsgerechter Angebotsstrukturen gemäß § 95 SGB IX,

und im Einvernehmen mit den Kreisen und kreisfreien Städten

- die Erarbeitung von Empfehlungen für das Leistungsrecht nach Teil 2 Kapitel 2 bis Kapitel 6 SGB IX und das Gesamtplanverfahren nach Teil 2 Kapitel 7 SGB IX,
- die Entwicklung der Rahmenbedingungen für andere Leistungsanbieter gemäß § 60 SGB IX bei der Teilhabe am Arbeitsleben und
- die konzeptionelle Weiterentwicklung des Budget für Arbeit gemäß § 61 SGB IX.

Mit den Regelungen zur sachlichen Zuständigkeit des Landes werden Art und Umfang der Aufgaben des Landes klar bestimmt. Diese wirken darüber hinaus aufgabenbegrenzend zugunsten der Kreise und kreisfreien Städte. Sie stärkt das Kooperationsprinzip zwischen Land und den Kreisen bzw. kreisfreien Städten. Zum Zweck der Zusammenarbeit wird der Steuerungskreis Eingliederungshilfe errichtet.

### 1.2

Die Einführung des neuen Rechts der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein soll im Sinne des Partizipationsgedanken durch Menschen mit Behinderungen eng begleitet werden. Ab 1. Januar 2020 sind gemäß § 94 Abs. 5 SGB IX Arbeitsgemeinschaften zur Förderung der Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe in jedem Land einzurichten. Im Vorgriff wird dazu im Ausführungsgesetz eine Arbeitsgemeinschaft zum Zwecke der Umsetzungsbegleitung bereits zum 1. Januar 2018 errichtet, die sich aus Vertretern des für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministeriums, der Leistungsträger und –erbringer und den Verbänden für Menschen mit Behinderungen zusammensetzt. Der Teilhabebeirat gemäß § 6 AG-SGB XII, der bislang durch Informationsaustausch und Zusammenarbeit zur Sicherung und Weiterentwicklung der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft beigetragen hat, wird zur Vermeidung von Doppelstrukturen abgeschafft.

Zur Interessenvertretung für die Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge wird der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung bestimmt. Im Rahmen seiner Aufgaben nach dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz, die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft aktiv zu fördern, ist der Landesbeauftragte derzeit die geeignete Stelle im Interesse einer wirksamen, breiten Beteiligung aller Gruppen der Menschen mit Behinderungen tätig zu werden und dabei auch die Interessen der Leistungsträger und –erbringer an einem effektiven Verhandlungsverfahren zu wahren.

### 1.3

Die Prüfung von Qualität und Wirtschaftlichkeit der von Leistungserbringern im Rahmen bestehender Verträge zu erfüllenden Leistungen ist nach dem SGB IX nicht mehr Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen; sie erfolgt künftig auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung. Abweichend von § 128 Abs. 1 Satz 1 SGB IX, wonach Prüfungen zulässig sind, wenn Anhaltspunkte für eine Nichterfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten bestehen, wird mit diesem Gesetz von der Öffnungsklausel Gebrauch gemacht, landesrechtlich auch ein anlassunabhängiges Prüfrecht zu regeln.

Bereits im geltenden Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII ist ein anlassunabhängiges Prüfrecht vereinbart. Dieser von Leistungsträgern und –erbringern erreichte Fortschritt, die Verantwortung für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen besser offen zu legen und höhere Transparenz und Nachvollziehbarkeit bei der Verwendung öffentlicher Mittel im Rahmen bestehender Verträge herzustellen, soll auch in der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX weiter gelten.

Die Regelung einer Ermächtigung zu anlassunabhängigen Prüfungen von Qualität und Wirtschaftlichkeit von Leistungen der Eingliederungshilfe dient den Gemeinwohlzielen der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und dem Interesse der Kontrolle der öffentlichen Finanzen - Land und Kommunen trugen 2016 Ausgaben der Eingliederungshilfe in Höhe von rd. 655 Mio. Euro. Regelmäßige Prüfungen sind bei Leistungen, die bei der überwiegenden Zahl der Leistungsberechtigten langfristig und von einem Leistungsanbieter erbracht werden, angemessen und im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien verhältnismäßig.

2.

Mit der Änderung des AG-SGB XII werden die Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Durchführung der Barbetragserstattung geschaffen. Entsprechend der Bestimmungen des § 136 SGB XII werden für den Abruf der Bundesmittel Meldepflichten der örtlichen Träger der Sozialhilfe gegenüber dem Ministerium geregelt.

## **C. Alternativen**

1.

Mit diesem Gesetz werden Regelungen geschaffen, die die Lebenssituation und die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen verbessern, und es ermöglichen, dass die zeitlich herausfordernden und fachlich anspruchsvollen Aufgaben für Land und Kommunen in der Eingliederungshilfe gelingen. Ausgeschlossen sind daher Regelungen, die den Aufbau neuer Träger- und Verwaltungsstrukturen erfordern.

Die Trägerschaft des Landes mit ausschließlich sachlichen Zuständigkeiten in der Eingliederungshilfe ist auch aus fachlichen Gesichtspunkten nicht zu befürworten. Sie würde neue Schnittstellen zu den Kreisen und kreisfreien Städten als Träger der Sozialhilfe, insbesondere für die Hilfe zur Pflege und zur Sicherung des Lebensunterhalts verursachen. Schnittstellenregelungen werden von der Eingliederungshilfe im Verhältnis zu anderen Sozialleistungsträgern, insbesondere zu den Kranken- und Pflegekassen, bereits heute sehr kritisch gewürdigt. Die Erledigung der Aufgaben der Eingliederungshilfe in einer Landesbehörde würde darüber hinaus entkoppelt von bestehenden kommunalen inklusiven sozialräumlichen Strukturen, von denen Menschen mit Behinderungen bereits profitieren.

Eine Regelung, die in der Eingliederungshilfe ausschließliche Zuständigkeiten der kommunalen Träger vorsieht, trägt dem Ziel der landesweiten Koordination zur Erreichung gleicher Lebensverhältnisse nicht ausreichend Rechnung.

Der Verzicht auf eine Arbeitsgemeinschaft als Begleitgremium für die Verbände der Leistungserbringer und der Menschen mit Behinderungen auf der Ebene des Landes zugunsten kommunaler Beteiligungsformate in den Jahren 2018 bis 2020 ist möglich.

Das Interesse des Landes, ein bundesgesetzlich ab dem Jahr 2020 verpflichtend vorgesehenes Gremium bereits in die Gestaltung von Verfahren und die Weiterentwicklung von Leistungen ab 2018 einzubeziehen, kann jedoch in anderer, gleich geeigneter Weise nicht verfolgt werden.

Für die Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge gibt es derzeit neben dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung keine Alternative. Auf Landesebene hat sich bisher keine repräsentative gemeinsame Selbstvertretung der Verbände von Menschen mit Behinderungen gebildet, die für diese Zwecke beteiligt werden kann.

Die Regelung eines anlassunabhängigen Prüfrechts liegt im Ermessen der Länder. Ein Verzicht auf eine entsprechende Regelung schränkt die Steuerungsmöglichkeiten der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe sowohl mit Blick auf die Ziele der Teilhabe als auch auf die Stabilität öffentlicher Haushalte zulasten der Träger der Eingliederungshilfe ein.

2.  
keine

## **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

### **1. Kosten**

#### **1.1**

Im Zeitraum 2018 bis 2019 entstehen für die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Eingliederungshilfe nach dem AG-SGB IX keine zusätzlichen Kosten. Sie sind nach AG-SGB XII für die Landesrahmen- und Individualvereinbarungen über Leistungen und Vergütungen zuständig. Anstelle einer Neuverhandlung des am 31.12.2019 endenden Landesrahmenvertrags nach § 79 SGB XII ist auf der Grundlage des ab 1. Januar 2018 geltenden § 131 SGB IX eine entsprechende Vereinbarung zu treffen. Die Landesarbeitsgemeinschaft zur Umsetzungsbegleitung wird den Teilhabebeirat ersetzen, so dass an deren Mitwirkung für die kommunalen Träger auch keine Mehrkosten entstehen.

Durch das AG-SGB IX werden die Kreise und kreisfreien Städte zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe verpflichtet: sie werden zu Trägern der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX bestimmt.

Bei der Eingliederungshilfe handelt es sich nicht um eine Aufgabe, die landesgesetzlich erstmalig den Kreisen und kreisfreien Städten als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe übertragen wird. Es handelt sich um keine neue Aufgabe. Die Eingliederungshilfe nach dem SGB XII ist seit dem 1. Januar 2007 pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Kreise und kreisfreien Städte. Mit dem Bundesteilhabegesetz wird die Eingliederungshilfe im Lichte der UN-BRK qualitativ und strukturell weiterentwickelt: Sie wird als personenzentrierte Leistung gestaltet, die Partizipation von Menschen mit Behinderungen wird verbessert. Ziel und Zielgruppe der Eingliederungshilfe bleiben dagegen unverändert. Leistungen der Eingliederungshilfe dienen der Teil-

habe von Menschen mit Behinderungen, die wesentlich bzw. erheblich an der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beschränkt sind. Es handelt sich auch künftig um bedarfsorientierte Leistungen, die steuerfinanziert und nachrangig sind.

Die Kreise und kreisfreien Städte erledigen die Eingliederungshilfe seit zehn Jahren als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe und bestimmen als Aufgaben- und Kostenträger die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung. Der Mehrbelastungsausgleich im Sinne von Art. 57 Abs. 2 LV ist daher nicht durch den Aufwuchs von Sach- und Personalaufwendungen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten, zu bestimmen. Vielmehr ist ausgleichspflichtig die Differenz der Mehraufwendungen, die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Teil 2 SGB IX gegenüber einer hypothetischen Weiterführung der Eingliederungshilfe nach dem alten Recht des Sechsten Kapitels SGB XII entsteht.

In welcher Höhe ab 2020 den Kreisen und kreisfreien Städten als Trägern der Eingliederungshilfe nach SGB IX im Sinne der Konnexität ausgleichspflichtige Mehrkosten für Leistungen der Eingliederungshilfe entstehen, kann derzeit nicht ermittelt werden. Höhere Ausgaben sind für Leistungsverbesserungen, insbesondere bei Assistenz und Elternassistenz zur Sozialen Teilhabe oder für Studium und Weiterbildung zur Teilhabe an Bildung, und infolge der Änderungen bei der Heranziehung von Einkommen und Vermögen zu erwarten.

Die Kostenfolgen des Bundesteilhabegesetzes sind zwischen Bund und Ländern umstritten. Während die Bundesregierung im Entwurf des Bundesteilhabegesetzes zugunsten der Länder und Kommunen Entlastungen beschreibt (BR Drs. 428/15), hat der Bundesrat in einer Entschließung finanzielle Risiken geltend gemacht (BR Drs. 711/16 (B)). Die Kritik der Länder zielte insbesondere darauf, dass empirisch gesicherte Daten nicht vorlagen und die Kostenfolgeschätzung auf nicht nachvollziehbaren Annahmen beruhe. Abzuwarten sind die Ergebnisse der nach Artikel 25 Abs. 4 BTHG vorgesehenen Untersuchung der finanziellen Auswirkungen der Änderungen in der Eingliederungshilfe. Diese Untersuchung wird in den Jahren 2017 bis 2021 durchgeführt, Ergebnisse werden in den Jahren 2018, 2019 und 2022 vorgelegt werden (Art. 25 Abs. 7 BTHG).

Die Ergebnisse der begleitenden Evaluation der finanziellen Folgen sind in die Entscheidung über Konnexitätsfolgen des SGB IX in Schleswig-Holstein ebenso einzubeziehen wie die Bewertung der finanziellen Folgen der spätestens im Jahr 2019 zu vereinbarenden Rahmenverträge über die Erbringung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe. Die Regelungen zur Konnexität werden im Zuge einer Änderung des AG-SGB IX zum 1. Januar 2020 getroffen.

Gesondert zu betrachten sind die Kostenfolgen der Änderungen der Leistungen nach dem SGB XII, die bereits mit Wirkung zum 1. Januar bzw. 1. August 2017 in Kraft gesetzt worden sind. Sie werden Gegenstand der Regelungen zur Finanzierung der Sozialhilfe nach dem AG-SGB XII, über die in einem eigenen Verfahren zu entscheiden sein wird. Die Höhe des Konnexitätsausgleichs wird im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans 2018 bestimmt.

## 1.2

Für das Land werden für die Aufgaben als Träger der Eingliederungshilfe zusätzliche Personal- und Sachkosten entstehen, um zusätzliche Aufgaben zur Koordination und



Unterstützung der kommunalen Träger quantitativ und qualitativ besser zu erledigen. Dieses umfasst insbesondere die Mitwirkung an gemeinsamen Empfehlungen und die Sicherstellung gemeinsamer bedarfsgerechter Angebotsstrukturen. Neben den Grundsatzangelegenheiten des Rechts der Eingliederungshilfe wird sich das Land auch für andere Aufgaben von übergeordneter Bedeutung, z.B. die Fachkräftequalifizierung oder die Verbesserung der Prozessqualität von Gesamt- bzw. Teilhabeplanung einbringen.

## **2. Verwaltungsaufwand**

Die Übertragung der Trägerschaft der Eingliederungshilfe verursacht bei den Kreisen und kreisfreien Städten im Zeitraum 2018 bis 2019 einmaligen Anpassungsaufwand der Vereinbarungen auf das neue Vertragsrecht. Die Vereinbarung eines neuen Landesrahmenvertrags verursacht Verwaltungsaufwand, der nach den Regelungen dieses Gesetzes in Strukturen ermöglicht wird, der nicht größer ist als Verwaltungsaufwand, der auch dem SGB XII entstünde. Zugleich reduziert sich der Aufwand für die Verhandlung eines Landesrahmenvertrages nach § 79 SGB XII, für den infolge aufgrund der Herauslösung der Eingliederungshilfe geringere Regelungs- und Anpassungsnotwendigkeiten bestehen.

Die Trägerschaft in der Eingliederungshilfe ist eine Aufgabe des Landes, in der teilweise die Aufgaben aufgehen, die das Land bislang als überörtlicher Träger der Sozialhilfe wahrgenommen hat, Die Trägerschaft des Landes verursacht zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Erledigung der unter 1. beschriebenen zusätzlichen oder inhaltlich neu auszurichtenden Aufgaben.

## **3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Ebenso wie bei den Leistungsträgern bedeutet die Mitarbeit von Leistungserbringern der freien Wohlfahrtspflege oder von privaten-gewerblichen Leistungsanbietern in der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 2 AG-SGB IX keinen organisatorischen und personellen Mehraufwand; die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft erledigen diese Aufgaben im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeiten.

### **E. Länderübergreifende Zusammenarbeit** entfällt

### **F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz**

Die Information des Landtags erfolgte zeitgleich zur Anhörung der Verbände.

### **E. Federführung**

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes  
(1. Teilhabestärkungsgesetz)**

**Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX)**

**§ 1**

Träger der Eingliederungshilfe, sachliche Zuständigkeit

(1) Träger der Eingliederungshilfe sind die Kreise und kreisfreien Städte. Sie führen die Eingliederungshilfe als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe durch. Sie sind sachlich zuständig für alle Aufgaben nach Teil 1 und 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX), insbesondere

1. die Beratung und Unterstützung gemäß § 106 SGB IX,
2. die Gesamtplanung nach Teil 2 Kapitel 7 SGB IX,
3. die Vereinbarung von Leistungen und Vergütungen mit den Leistungserbringern und Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen gemäß Teil 2 Kapitel 8 SGB IX.

Die Kreise und kreisfreien Städte sind zuständiger Träger der Eingliederungshilfe im Anerkennungsverfahren für Werkstätten für behinderte Menschen nach § 225 SGB IX. Die Kreise und kreisfreien Städte können ihre jeweiligen kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene bevollmächtigen, für sie die Aufgabe nach § 131 Absatz 1 SGB IX durchzuführen. Die Bevollmächtigung erstreckt sich sowohl auf die Erarbeitung als auch die Beschlussfassung der Rahmenverträge gemäß § 131 Absatz 1 SGB IX. Die Vollmacht kann nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 ist das Land Träger der Eingliederungshilfe. Behörde des Landes als Träger der Eingliederungshilfe ist das für die Eingliederungshilfe zu-

ständige Ministerium (Ministerium). Es ist sachlich zuständig, gemeinsam mit den Kreisen und kreisfreien Städten

1. Landesrahmenvereinbarungen gemäß § 46 Absatz 4 SGB IX mit den beteiligten Rehabilitationsträger und den Verbänden der Leistungserbringer und gemäß § 46 Absatz 5 SGB IX Vereinbarungen mit den anderen Rehabilitationsträgern und
2. Landesrahmenverträge gemäß § 131 SGB IX mit den Verbänden der Leistungserbringer  
zu schließen,
3. Vertreterinnen oder Vertreter für Leistungsträger in der Schiedsstelle gemäß § 133 Absatz 2 SGB IX zu bestellen und
4. an der Sicherstellung gemeinsamer, bedarfsgerechter Angebotsstrukturen gemäß § 94 Absatz 3 SGB IX mitzuwirken.

Zu den Aufgaben des Landes gehören außerdem im Einvernehmen mit den Kreisen und kreisfreien Städten

1. Rahmenbedingungen für andere Leistungsanbieter gemäß § 60 SGB IX und das Budget für Arbeit gemäß § 61 SGB IX konzeptionell zu entwickeln,
2. an Zielvereinbarungen zur Erprobung neuer und zur Weiterentwicklung der bestehenden Leistungs- und Finanzierungsstrukturen mitzuwirken und
3. Empfehlungen für das Leistungsrecht nach Teil 2 Kapitel 2 bis Kapitel 6 SGB IX und das Gesamtplanverfahren nach Teil 2 Kapitel 7 SGB IX zu erarbeiten.

## § 2

### Steuerungskreis Eingliederungshilfe

(1) Die Träger der Eingliederungshilfe bilden zum Zwecke der Abstimmung und Koordinierung der nach diesem Gesetz wahrzunehmenden Aufgaben einen Steuerungskreis Eingliederungshilfe (Steuerungskreis).

(2) Der Steuerungskreis hat die Aufgabe, grundsätzliche Angelegenheiten der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zu beraten. Dazu gehören insbesondere

1. Angelegenheiten der Frühförderung nach § 46 SGB IX,
2. die Erarbeitung gemeinsamer Grundsätze für die Umsetzung des Sicherstellungsauftrags nach § 1 Absatz 2 Satz 3 Nummer 4,

3. die Entwicklung von Rahmenbedingungen nach § 1 Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 und
4. die Erarbeitung von Empfehlungen nach § 1 Absatz 2 Satz 4 Nummer 3.

(3) Der Steuerungskreis setzt sich aus einer stimmberechtigten Vertreterin oder einem stimmberechtigten Vertreter jedes Trägers der Eingliederungshilfe, Vertreterinnen oder Vertretern der Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts und der Kommunalen Landesverbände zusammen. Vertreterinnen und Vertreter der Kreise und kreisfreien Städte, die im Rahmen von Verwaltungsgemeinschaften nach § 19a GkZ Aufgaben mehrerer Träger der Eingliederungshilfe wahrnehmen, sind als ständig anwesende sachverständige Gäste zugelassen.

(4) Der Steuerungskreis gibt sich eine Geschäftsordnung und beschließt einen jährlichen Arbeitsplan. Das Ministerium führt die Geschäfte des Steuerungskreises.

### § 3

#### Arbeitsgemeinschaft

(1) Zur Begleitung der Umsetzung des Rechts der Eingliederungshilfe wird eine Arbeitsgemeinschaft errichtet. Sie setzt sich zusammen aus Vertreterinnen oder Vertretern des Ministeriums, den Trägern der Eingliederungshilfe, der Leistungserbringer, dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung und der Verbände von Menschen mit Behinderungen.

(2) Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist insbesondere der Informationsaustausch und die Beratung über die Änderungen und Weiterentwicklung

1. des Leistungsrechts nach Teil 2 Kapitel 2 bis 6 SGB IX und
2. des Gesamtplanverfahrens nach Kapitel 7 SGB IX.

### § 4

Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen bei den Rahmenverträgen

Maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Landesrahmenverträge gemäß § 131 Absatz 2 SGB IX ist der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung.

## § 5

### Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung

Abweichend von § 128 Absatz 1 Satz 1 SGB IX kann zur Sicherstellung und Steuerung wirksamer Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, insbesondere der nach der Gesamtplanung durchzuführenden Leistungen, eine Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen auch ohne tatsächliche Anhaltspunkte für eine Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durchgeführt werden.

## § 6

### Aufsicht

Das Ministerium übt die Aufsicht darüber aus, dass die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Eingliederungshilfe ihre Aufgaben rechtmäßig wahrnehmen. § 3 Absatz 3 Satz 3 und 4 des Gesundheitsdienst-Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 218), gilt entsprechend.

## Artikel 2

### **Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII)**

Das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 31. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 90) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird gestrichen.
2. Die bisherigen §§ 7 bis 12 werden zu §§ 6 bis 11.

3. Nach § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12

Die örtlichen Träger der Sozialhilfe teilen dem Ministerium die Zahl der Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel SGB XII, die zugleich Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel in einer stationären Einrichtung erhalten, je Kalendermonat mit, sofern diese in einem Kalendermonat für mindestens 15 Kalendertage einen Barbetrag erhalten haben. Die Meldungen nach Satz 1 erfolgen

1. bis zum Ablauf der 33. Kalenderwoche des Jahres 2018 für den Meldezeitraum Juli 2017 bis Juni 2018,
2. bis zum Ablauf der 33. Kalenderwoche des Jahres 2019 für den Meldezeitraum Juli 2018 bis Juni 2019 und
3. bis zum Ablauf der 8. Kalenderwoche des Jahres 2020 für den Meldezeitraum Juli 2019 bis Dezember 2019.“

**Artikel 3**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 § 3 tritt am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

2018

Daniel Günther  
Ministerpräsident

Dr. Heiner Garg  
Minister für Soziales, Gesundheit,  
Jugend, Familie und Senioren

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Am 23. Dezember 2016 ist das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG (BGBl. I S. 3234)) in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wird das für die Rehabilitation und Teilhabe maßgebliche Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) weiter entwickelt. Regelungsgegenstände sind Änderungen der allgemeinen Zuständigkeits- und Teilhabeplanverfahrensbestimmungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger (Teil 1 SGB IX), die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Recht der Fürsorge in einen neuen Teil 2 des SGB IX und Änderungen im Schwerbehindertenrecht (Teil 3 des SGB IX).

Das neue Recht der Eingliederungshilfe tritt stufenweise in Kraft. Mit der ersten Reformstufe sind zum 1. Januar bzw. 1. April 2017 Leistungsverbesserungen u.a. bei der Einkommens- und Vermögensheranziehung in Kraft getreten. Am 1. Januar 2018 treten vorgezogene Verbesserungen im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt treten auch die geänderten Bestimmungen zur Gesamtplanung in der Eingliederungshilfe in Kraft, mit denen inhaltliche Standards, z.B. die ICF-Orientierung der Bedarfsermittlung, und die Anforderungen an das Verfahren, z.B. Beteiligungsrechte der Leistungsberechtigten, präzisiert werden. Die dritte Reformstufe sieht ab 2020 neben weiteren Verbesserungen bei der Einkommens- und Vermögensheranziehung die Personenzentrierung von Leistungen vor. Leistungen der Eingliederungshilfe werden von existenzsichernden Leistungen (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) getrennt. Sie bestimmen sich nicht mehr nach der Wohn- oder Beschäftigungsform ambulant bzw. stationär.

Das BTHG erfordert zwingend die Anpassung landesrechtlicher Vorschriften und eröffnet auf Landesebene gesetzgeberische Spielräume.

### **I. Anlass und Ziel des Gesetzentwurfs**

Anlass des Gesetzes ist das Inkrafttreten der zweiten Reformstufe der Änderungen der Eingliederungshilfe zum 1. Januar 2018 und weiterer Änderungen in der Sozialhilfe. Ziele sind, mit der

- Bestimmung der Träger der Eingliederungshilfe
- Regelung für die Beteiligung der Menschen mit Behinderungen und der Verbände an der Umsetzung des künftigen Leistungserbringungsrechts sowie der Bestimmung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen für die Mitwirkung an den Rahmenverträgen und
- Regelung von Meldepflichten der örtlichen Träger der Sozialhilfe für die Barbeurteilung

die landesrechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der Änderungen in der Eingliederungs- und Sozialhilfe in Schleswig-Holstein zeitgerecht zu ermöglichen und damit die Ziele des BTHG, Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention zu gestalten, zu verwirklichen.

## II. Wesentliche Regelungsgegenstände

Die Kreise und kreisfreien Städte werden Träger der Eingliederungshilfe. Sie erhalten die umfassende Zuständigkeit für alle Aufgaben nach Teil 2 SGB IX, die sie als Selbstverwaltungsangelegenheiten durchführen. Als örtliche Träger der Sozialhilfe sind sie bereits seit der Kommunalisierung zum 1. Januar 2007 umfassend in der Eingliederungshilfe zuständig. Diese Aufgabenübertragung hat sich bewährt. Kenntnisse über passgenaue soziale Angebote für Menschen mit Behinderungen in den Gemeinden und Städten, fachlich qualifiziertes Personal und die Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Diensten ermöglichen eine am Sozialraum orientierte Leistungsgewährung.

Für übergeordnete, zentrale Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben wird auch das Land Träger der Eingliederungshilfe. Wesentliche Aufgaben der Koordination, bei denen das Land gemeinsam mit den Kreisen und kreisfreien Städten die sachliche Zuständigkeit als Träger der Eingliederungshilfe einzuräumen sind, bestehen insbesondere für

- das Vertragsrecht der Eingliederungshilfe (Landesrahmenvereinbarungen für die Leistungen der Eingliederungshilfe und für die Komplexleistung Frühförderung, die Mitgliedschaft in der Schiedsstelle),
- die Weiterentwicklung der bestehenden Leistungs- und Finanzierungsstrukturen,
- die Sicherstellung gemeinsamer bedarfsgerechter Angebotsstrukturen,
- die Erarbeitung von Empfehlungen für das Leistungsrecht und das Gesamtplanverfahren und
- die Entwicklung der Rahmenbedingungen für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (andere Leistungsanbieter als Werkstätten für behinderte Menschen, Budget für Arbeit).

Im Vorgriff auf die 2020 zur errichtende Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe wird diese landesgesetzlich zum Zwecke der Umsetzungsbegleitung bereits zum 1. Januar 2018 errichtet, die sich aus Vertretern des für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministeriums, der Leistungsträger und –erbringer und den Verbänden für Menschen mit Behinderungen zusammensetzt.

Zur Interessenvertretung für die Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge wird der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung bestimmt.

Der Landesgesetzgeber soll darüber hinaus von seinem Ermessen Gebrauch machen und regeln, dass die Träger der Eingliederungshilfe auch anlassunabhängig Prüfungen der Qualität und Wirtschaftlichkeit der vertraglich vereinbarten Leistungen der Eingliederungshilfe durchführen können.



## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1- Gesetz zur Ausführung des neunten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX)**

#### **Zu § 1 - Träger der Eingliederungshilfe, sachliche Zuständigkeit:**

Absatz 1 bestimmt die Kreise und kreisfreien Städte zu Trägern der Eingliederungshilfe und regelt die umfassende sachliche Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte. Sie führen die Aufgaben der Eingliederungshilfe in kommunaler Selbstverwaltung aus.

Die regelbeispielhaft aufgeführten Aufgaben beschreiben die umfassende sachliche Zuständigkeit für Leistungen im Einzelfall einschließlich der Zuständigkeit für Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern.

Die Kreise und kreisfreien Städte sind als Träger der Eingliederungshilfe an den Landesrahmenverträgen nach § 131 SGB IX beteiligt. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass sie dazu wie im Vertragsrecht nach dem SGB XII von ihren kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene bei den Verhandlungen und der Beschlussfassung vertreten werden. Eine entsprechende Regelung eröffnet die Möglichkeit zur Bündelung und Konzentration der Aufgabenwahrnehmung bei der Umsetzung eines bedeutenden Bausteins des neuen Rechts der Eingliederungshilfe. Unberührt bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit.

Absatz 2 regelt die Trägerschaft des Landes neben den Kreisen und kreisfreien Städten und die sachliche Zuständigkeit für Aufgaben in Angelegenheiten, die erforderlich sind, dass die kommunalen Träger die Aufgaben nach landesweit einheitlichen Grundsätzen wahrnehmen. Das gilt insbesondere für das Vertragsrecht der Eingliederungshilfe, die Änderungen des Leistungsrechts durch das Bundesteilhabegesetz und die Kooperation mit den anderen Rehabilitationsträgern. Das Land wird seine Aufgaben kooperativ und im Einvernehmen mit den kommunalen Trägern wahrnehmen.

#### **Zu § 2 – Steuerungskreis Eingliederungshilfe:**

Die Errichtung des Steuerungskreises Eingliederungshilfe orientiert sich am Steuerungskreis Sozialhilfe nach § 5 AG-SGB XII. Er dient der Beratung aller Grundsatzfragen der Eingliederungshilfe. Land, Kreise und kreisfreie Städte als Träger der Eingliederungshilfe tragen gemeinsam dafür Verantwortung, dass die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes gelingt und damit die soziale Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu verbessern.

Absatz 2 beschreibt nicht abschließend die Aufgaben des Steuerungskreises. Die Zwischenberichte und Ergebnisse der im Bundesteilhabegesetz zur Umsetzungsunterstützung vorgesehenen Evaluationen und Modell- oder Pilotprojekte, die das zuständige Bundesministerium oder von ihm beauftragte Unternehmen und Institutio-

nen durchführen, können im Steuerungskreis erörtert und auf ihre Relevanz für das Leistungsgeschehen in Schleswig-Holstein geprüft werden.

In den Steuerungskreis Eingliederungshilfe entsendet jeder Träger der Eingliederungshilfe eine stimmberechtigte Vertreterin oder einen stimmberechtigten Vertreter. Es bleibt den Trägern der Eingliederungshilfe unbenommen, weitere Personen ohne Stimmrecht in den Steuerungskreis zu entsenden. Daneben können Vertreterinnen und Vertreter der Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts, der Kommunalen Landesverbände und der Kreise und kreisfreien Städte, die im Rahmen von Verwaltungsgemeinschaften nach § 19a GkZ Aufgaben mehrerer Träger der Eingliederungshilfe wahrnehmen, im Steuerungskreis mitwirken.

### **Zu § 3 - Arbeitsgemeinschaft:**

Die Regelung dient der Partizipation der Beteiligten und der Transparenz des Umsetzungsprozesses. Insbesondere die Beteiligungsrechte von Menschen mit Behinderungen sollen gewahrt werden, um auf Augenhöhe mit den Leistungsträgern und Leistungserbringern die Umsetzung zu begleiten.

Ab 1. Januar 2020 sind gemäß § 94 Abs. 4 SGB IX zur Förderung der Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe in jedem Land Arbeitsgemeinschaften zu errichten. Landesgesetzlich wird diese Arbeitsgemeinschaft zum Zwecke der Umsetzungsbeteiligung bereits zum 1. Januar 2018 errichtet.

Im Wortlaut folgt die Vorschrift § 94 Abs. 4 SGB IX. Die Zusammensetzung soll in der Umsetzung der Jahre 2018 bis 2019 nicht verbindlich, sondern offen gestaltet werden. Das gilt auch für die Gegenstände, die in der Arbeitsgemeinschaft beraten werden. Sie können auch Fragen des Rechts anderer Sozialleistungen, insbesondere der Pflegeleistungen und der Zusammenarbeit mit anderen Rehabilitationsträgern und den Pflegekassen umfassen.

Aus ihrem Charakter als Begleitgremium folgt, dass die Arbeitsgemeinschaft Hinweise und Empfehlungen für die Leistungsträger und –erbringer beschließen kann, aber keine bindenden Beschlüsse für und gegen die nach dem SGB IX Verantwortlichen treffen kann.

### **Zu § 4 – Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen bei den Rahmenverträgen:**

Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung wird nach dieser Bestimmung die maßgebliche Interessenvertretung, die bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Landesrahmenverträge mitwirkt. Im Interesse einer effektiven Arbeitsstruktur für die zeitlich herausfordernden Landesrahmenvertragsverhandlungen ist die Beteiligung einer Vielzahl kleiner Interessenverbände mit überwiegend ehrenamtlichen Strukturen nicht angezeigt.

Der Landesbeauftragte kann zur Beteiligung der Interessenverbände der Menschen mit Behinderungen den bei ihm gebildeten Beratenden Ausschuss heranziehen. Dieser Ausschuss besteht ausschließlich aus Menschen mit Behinderungen unter-

schiedlicher Verbände bzw. Organisationen. Hierzu zählen der Blinden- und Sehbehindertenverein Schleswig-Holstein, die Lebenshilfe Schleswig-Holstein, der Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte Menschen Schleswig-Holstein, die Deutsche Multiple-Sklerose-Gesellschaft Schleswig-Holstein, der Gehörlosenverband Schleswig-Holstein, der Landesverband Psychiatrieerfahrener, der Sozialverband Schleswig-Holstein, die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte Schleswig-Holstein und die Bewohnerbeiräte des Landes Schleswig-Holstein

Nach dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz zählen zu den Aufgaben des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung

- die aktive Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft,
- die Mitwirkung, dass die Verpflichtung des Landes, für gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderungen zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird, und
- die Beratung der Landesregierung und des Landtags in Grundsatzangelegenheiten von Menschen mit Behinderungen

Zur Klarstellung ist die Mitwirkung in Angelegenheiten des Vertragsrechts der Eingliederungshilfe ausdrücklich zu regeln.

### **Zu § 5 – Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen:**

Der Träger der Eingliederungshilfe ist zur Übernahme der Vergütung für eine Leistung der Eingliederungshilfe nur verpflichtet, wenn mit dem Leistungserbringer oder seinem Verband eine Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen (Leistungsvereinbarung) und die Vergütung (Vergütungsvereinbarung) besteht (§ 125 SGB IX). Insoweit sind Qualität und Wirtschaftlichkeit Gegenstand der Verhandlungen zwischen Leistungsträgern und –erbringer und werden vor Vertragsschluss geprüft.

§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGB IX sieht vor, dass, soweit tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt, der Träger der Eingliederungshilfe oder ein von diesem beauftragter Dritter die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistung des Leistungserbringers prüft. Dieses gesetzliche Prüfrecht im Rahmen bestehender Verträge stärkt die Rolle des Leistungsträgers. Durch Landesrecht kann darüber hinaus von der Einschränkung der anlassabhängigen Prüfung abgewichen werden.

Von der bundesrechtlichen Öffnungsklausel wird in § 5 Gebrauch gemacht: Den Trägern der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein wird durch Landesrecht ermöglicht, auch ohne Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine vertragliche oder gesetzliche Pflichtverletzung im Rahmen der Erfüllung bestehender Verträge die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich Wirksamkeit der jeweils vereinbarten Leistung zu prüfen. Die Prüfungen sind unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes durchzuführen. Ein anlassunabhängiges Prüfrecht ist verfassungsrechtlich zulässig. Eine Berufsausübungsbeschränkung kann durch vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls legitimiert werden. Dazu müssen Eingriffszweck und Eingriffintensität in einem angemessenen Verhältnis stehen. (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 27. Januar 2011 – 1 BvR 3222/09 –, Rn. 36, zitiert nach juris).

Zu den Gemeinwohlbelangen, die einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der Leistungserbringer rechtfertigen, zählen sowohl das Interesse, Menschen mit Behinderungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, umfassend die Teilhabe zu ermöglichen und im Rahmen der Gesamtplanung vereinbarte Teilhabeziele zu erreichen, als auch die fiskalischen Interessen der Leistungsträger. Die Belange der Leistungserbringer, im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen die Leistungserbringung autonom zu gestalten, haben demgegenüber zurück zu stehen.

Die Erfüllung der vereinbarten Leistungen an den Leistungsberechtigten ist für die Leistungsberechtigten umfassend sicherzustellen; eine Prüfung, die sich allein auf Anhaltspunkte für die Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten und die möglicherweise bereits eine Beeinträchtigung der Interessen von Menschen mit Behinderungen bedeutet, stützen muss, ist insbesondere im Rahmen langjähriger Leistungsgewährung nicht ausreichend. Ein anlassunabhängiges Prüfrecht sichert somit präventiv und regelhaft effektive Teilhabe.

Das Prüfrecht dient fiskalischen Interessen der Träger der Eingliederungshilfe, öffentliche Mittel effektiv einzusetzen. Land und Kreise bzw. kreisfreie Städten bringen für die Eingliederungshilfe Mittel in erheblicher Höhe auf. Innerhalb von 10 Jahren sind die Nettoausgaben in Schleswig-Holstein von 436 Mio. € im Jahr 2006 auf rund 655 Mio. € im Jahr 2016 gestiegen.

Eine Beschränkung des anlassunabhängigen Prüfrechts nur auf die Qualität der Leistungen ist nicht sachgerecht - Qualitätsmängel sind immer mit den Folgen für die Wirtschaftlichkeit, d.h. in den Auswirkungen auf die Leistungsgerechtigkeit der Entgelte, zu prüfen.

#### **Zu § 6 –Aufsicht:**

Die Aufsicht ist infolge der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus der Fürsorge gesondert zu regeln. Die Regelung entspricht 16 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

#### **Zu Artikel 2 - Änderung des AG-SGB XII**

##### **Zu Nummer 1 (§ 6)**

Der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zur Sicherung und Weiterentwicklung der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft werden im Lichte des neuen Rechts der Eingliederungshilfe im Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch verankert. Zu diesem Zweck wird eine Arbeitsgemeinschaft errichtet. Der Teilhabebeirat nach dem AG-SGB XII besteht nicht weiter fort.

##### **Zu Nummer 3 (§ 12)**

Zum Ausgleich von Mehrausgaben für Leistungsverbesserungen, die am 1. Januar bzw. 1. April 2017 in Kraft getreten sind, erstattet der Bund gemäß § 136 SGB XII einen Anteil an den Ausgaben für den „Barbetrag“, der Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe zur persönlichen Verfügung steht.

Um die gesetzlichen Mitteilungspflichten des Landes gemäß § 136 SGB XII gegenüber dem Bund zu diesem Zweck zu erfüllen, ist im Ausführungsgesetz zum SGB XII eine Regelung vorzusehen, dass die für die Eingliederungshilfe zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe diese in gleicher Weise gegenüber dem Ministerium zu erfüllen haben. Der Wortlaut der Regelung orientiert sich dabei an den Mitteilungspflichten, die die Änderung des SGB XII den Ländern auferlegt.

Die Meldefristen werden gegenüber denen gemäß § 136 SGB XII um zwei Wochen vorverlegt.

Die Verteilung der Bundesmittel an die örtlichen Träger der Sozialhilfe ist Gegenstand der Regelungen der Finanzierung der Sozialhilfe, über die gesondert entschieden wird.

### **Zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):**

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten. Artikel 1 § 3 tritt am 31.12.2019 außer Kraft. Ab 1. Januar 2020 besteht die Arbeitsgemeinschaft auf der Grundlage von § 94 Abs. 4 SGB IX fort.